

96. 1. Wie ist das Rechtsverhältnis einer deutschen Bank gegenüber einem Kunden, der bei ihrer Zweigniederlassung im feindlichen Ausland vor und während des Krieges ein Depositionskonto besessen hat, zu beurteilen, wenn das Vermögen der Zweigniederlassung auf Grund des Versailler Vertrags beschlagnahmt und liquidiert worden ist?

2. Über Benachrichtigungsschreiben im Bankverkehr.

§ 697 BGB. § 346 HGB.

I. Zivilsenat. Urte. v. 20. Dezember 1924 i. S. B. Bank (Bekl.)
w. G. (Kl.). I 11/24.

I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsfachen.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger, der etwa bis zum Jahre 1915 in Brüssel wohnte und jetzt in Amerika lebt, ist türkischer Staatsangehöriger. Er hatte bei der Filiale der beklagten Bank in Brüssel seit 1910 zwei auf belgische Franken lautende Konten, und zwar ein Scheckkonto und ein Konto mit 15 tägiger Abrechnung. Am 1. Juli 1918 betrug das Guthaben des Klägers auf beiden Konten zusammen 25487 belgische Franken. Ende Oktober 1918 rechnete die Beklagte das Frankenguthaben des Klägers in deutsche Währung zum Kurs 1 M = 1,25 Frs. um und schrieb den so gefundenen Markbetrag in Berlin in den Büchern ihrer Hauptniederlassung dem Kläger gut, während das für ihn bei der Brüsseler Filiale der Beklagten geführte Frankenkonto gelöscht wurde. Der Kläger widersprach dieser Maßnahme und verlangte mit der Klage Abrechnung und Auszahlung in belgischen Franken.

Das Landgericht wies die Klage ab. Das Kammergericht verurteilte die Beklagte, dem Kläger eine zum 31. März 1923 abschließende bankmäßige Abrechnung, lautend auf belgische Frankenvährung, zu erteilen und ihm nach ihrer Wahl 27300 belgische Franken oder den dieser Summe entsprechenden Markbetrag nach dem am Tage der Zahlung an der Berliner Börse notierten Kurse zu zahlen. Die Revision der Beklagten hatte Erfolg.

Gründe:

1. Der Kläger stützt seine Ansprüche darauf, daß er bei der Filiale der Beklagten in Brüssel zwei Depositenkonten in belgischer Währung vor dem Beginn des Krieges habe anlegen lassen und während der Kriegszeit unterhalten habe. Zutreffend weist das Berufungsgericht darauf hin, daß nach der allgemeinen Vorschrift in § 697 BGB., sowie der besonderen Natur des Bankdepositengeschäfts der Kläger seine Ansprüche auf Rechnungslegung und Herausgabe der Depots grundsätzlich gegen die Brüsseler Niederlassung der Beklagten erheben mußte. Der Kläger wendet sich aber an die beklagte Hauptniederlassung unter anderem auch deshalb, weil

die Beklagte ihrer eigenen Angabe nach seine Brüsseler Konten nach Berlin überführt habe. Diese Überführung ist jedoch nach dem Tatbestande des Berufungsurteils Ende Oktober 1918 nicht in Form von belgischen Frankennoten, sondern unter Umrechnung des Frankensbetrags in Markbeträge nach dem Kurs von 1 M = 1,25 Frs. erfolgt. Dabei ist zu beachten, daß die sogenannte „Überführung“ der klägerischen Konten von Brüssel nach Berlin an sich nicht zusammenhängt mit der Frage, ob und welche Barbeträge oder sonstigen Wertbestände in deutscher oder belgischer Währung von der Beklagten damals von Brüssel nach Berlin geschafft worden sind. Denn derartige Wertbestände waren und blieben Eigentum der Bank, auch wenn und soweit sie zur Deckung der Verpflichtungen der Bank ihren Kunden gegenüber dienen sollten, und die etwaige Verbringung dieser Gegenstände von einem Ort zum anderen war ein innerer Vorgang der Bankverwaltung, der das Rechtsverhältnis der Parteien nicht unmittelbar berührte. Vielmehr bestand im Verhältnis der Parteien die Überführung der klägerischen Konten nur in einem buchmäßigen Vorgang, indem bei der Beklagten für den Kläger, statt seiner Konten in Brüssel, solche bei der Hauptniederlassung der Beklagten in Berlin angelegt wurden. Da diese Berliner Konten in deutscher und nicht in belgischer Währung angelegt sind, können auf die erwähnte Kontenüberführung als solche die Klagenansprüche, deren Grundlage sowohl hinsichtlich der Ansprüche auf Zahlung als auch auf Rechnungslegung das Bestehen einer Frankenschuld bildet, nicht gestützt werden. Denn mit Recht weist die Revision darauf hin, daß der Kläger, soweit er Ansprüche aus der Kontenüberführung selbst, d. h. der Anlegung von Konten für ihn bei der beklagten Hauptniederlassung, herleiten will, diese so gelten lassen muß, wie sie tatsächlich geschehen ist, einerlei, ob sie in anderer Weise hätte geschehen können oder müssen.

2. Das Berufungsgericht legt die Währungsverordnungen des deutschen Generalgouverneurs in Belgien vom 3. Oktober und 15. November 1914 (Gesetz- und Verordnungsblatt für die besetzten Gebiete Belgiens 1914 Nr. 6 und 12 Ziff. 3 S. 15 und 39) dahin aus, daß diese Verordnungen:

- a) in ihrer Wirkung beschränkt sind auf die Grenzen des besetzten Gebiets und schon um deswillen für den in Amerika wohnhaften Kläger keine Geltung haben,

- b) auf die Dauer der deutschen Besetzung Belgiens beschränkt sind,
- c) eine Umrechnung der belgischen Währung in deutsches Geld zum Kurse von 1 M = 1,25 Frs. nur für den Fall der wirklichen Zahlung oder Hinterlegung, nicht aber bei einer Kontenüberführung der hier fraglichen Art gestatteten.

Wie bereits in der Entscheidung des Reichsgerichts vom 22. April 1922 I 71/22 (RW. 1922 S. 1324 Nr. 9) ausgeführt ist, beruhen die erwähnten Gouvernementsverordnungen zwar auf völkerrechtlicher Grundlage — dem Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907 betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges Anlage Art. 43 —, die Verordnungen selbst bedeuten aber nur eine Abänderung der einschlägigen belgischen Gesetze. Sie haben daher im Sinne von § 549 RPD. den Charakter ausländischen Rechts und sind der Revision entzogen.

Danach kann es dahingestellt bleiben, ob der Auslegung der genannten Verordnungen durch das Berufungsgericht in allen Punkten beizutreten wäre. Es mag aber bemerkt werden, daß aus jenen Verordnungen jedenfalls kein Recht der Beklagten hergeleitet werden kann, ihre an sich begründete Frankenschuld zum Kurse von 1 M = 1,25 Franken in eine Markschuld ohne ausdrückliches oder stillschweigendes Einverständnis des Klägers umzuwandeln.

Ein solches Einverständnis ist hier wegen der besonderen Umstände nicht anzunehmen. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat der Kläger die Benachrichtigungsschreiben der Brüsseler Filiale der Beklagten vom 12. und 31. Oktober 1918 nicht erhalten. Die genannte Filiale der Beklagten hat diese Schreiben an die alte Brüsseler Anschrift des Klägers gesandt, obgleich ihr aus dem Briefe des Klägers vom 2. Mai 1918 dessen Aufenthaltsort, Anschrift und Internierung in Jamaika bekannt waren und sie bereits an diese Anschrift dem Kläger den Kontoauszug vom 9. Februar 1918 gesandt hatte. Sollte nun auch, wie die Beklagte behauptet, anzunehmen sein, daß trotz des Aufenthalts des Klägers in Jamaika seine „ständige Adresse“ im Verhältnis der Parteien seine alte Brüsseler Anschrift war, und sollte es, wie die Beklagte weiter behauptet, im Bankverkehr üblich sein, Briefe für die Kunden an die letzte, der Bank bekannte „ständige Adresse“ des Kunden zu schicken,

so trifft dies alles nicht den vorliegenden Fall. Denn die von der Beklagten geltend gemachte Umwandlung des klägerischen Frankenguthabens in ein Markguthaben zum Kurse von 1 : 1,25, sowie die Mitteilung hiervon fiel völlig aus dem Rahmen des üblichen Bankverkehrs heraus. Eine stillschweigende Genehmigung dieser besonders gearteten Vorgänge könnte höchstens dann angenommen werden, wenn der durch seine Internierung in seiner geschäftlichen Bewegungsfreiheit zeitweilig beschränkte Kläger, nachdem er die Nachricht von der erwähnten Verminderung seines Guthabens wirklich erhalten hatte, dazu geschwiegen hätte. Das ist aber nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht der Fall.

3. Die Frage, ob etwa die Beklagte oder ihre Brüsseler Filiale in der Lage war und im Verhältnis der Parteien verpflichtet gewesen wäre, die Konten des Klägers und die etwa zur Deckung seines Guthabens in Belgien vorhandenen Werte vor dem Rückzuge der deutschen Behörden aus Belgien anderweitig sicherzustellen, etwa durch Unterbringung bei einer neutralen Bank oder dgl., braucht hier nicht näher erörtert zu werden. Die nach dieser Richtung vom Kläger gemachten Angaben sind ganz allgemein gehalten und reichen in keiner Weise aus, um darauf die Klagenprüche zu stützen. Es müßten schon ganz besondere Umstände vorliegen und dargetan werden, um auf diesem Wege die Klage zu begründen.

4. Danach ist hier nur noch zu prüfen, ob der Kläger seine Klage darauf stützen kann, daß er anders und besser gefahren wäre, wenn die Beklagte seine Konten nicht nach Berlin übernommen, sondern sein Guthaben, wie vordem, in den Handelsbüchern ihrer Brüsseler Zweigniederlassung geführt und diese Bücher in Belgien belassen hätte. Diese Frage führt auf ein Gebiet, das in Schrifttum und Rechtsprechung wiederholt und sehr verschieden behandelt ist (vgl. Tsay, Die privaten Rechte und Interessen im Friedensvertrag 3. Aufl. S. 109 ff.; Löwenthal, JW. 1920 S. 958, 959; Wulf, JW. 1920 S. 608, 959; Boffart, Hans. Rechtszeitschr. 1922 S. 515, 516; Tsay in Bankarchiv 19. Jahrgang S. 194; Zeitschrift „Der Friedensvertrag“ I S. 152, 193, 454; II S. 529; RGZ. Bd. 108 S. 265; RG. v. 26. November 1920 VII 217/20 in JW. 1921 S. 245 Nr. 17; Hans. Rechtszeitschr. 1922 S. 895 ff.). Im vorliegenden Falle ist die Entscheidung in wesentlichen Punkten

abhängig von tatsächlichen Feststellungen, die noch nicht oder noch nicht in genügender Weise getroffen sind.

Es ist davon auszugehen, daß durch den Versailler Vertrag und die belgischen Gesetze vom 10. November 1918 und 17. November 1921 die Vermögenswerte der Brüsseler Filiale der Beklagten, soweit sie dem Zugriff der belgischen Behörden tatsächlich ausgesetzt waren, beschlagnahmt und liquidiert worden sind. In welchem Umfang und in welcher Art diese Beschlagnahme und Liquidation erfolgt ist, hängt von den einschlägigen tatsächlichen Vorgängen ab. Soweit die Beschlagnahme und Liquidation des genannten Filialvermögens reicht, sind etwaige Ansprüche des Klägers gegen die Brüsseler Filiale der Beklagten materiell- und prozessrechtlich von der beklagten Hauptniederlassung zu vertreten. Denn durch den Versailler Vertrag und die zu seiner Durchführung bestimmten Maßnahmen, Gesetze und Verordnungen ist im Verhältnis der Parteien daran nichts geändert, daß die Brüsseler Filiale keine selbständige Rechtspersönlichkeit hatte, vielmehr Träger ihrer Rechte und Verbindlichkeiten grundsätzlich die beklagte Hauptniederlassung war und ist.

Des weiteren hängt es von noch festzustellenden Tatsachen ab, ob, in welcher Weise und in welchem Umfang auf Grund des belgisch-türkischen Friedensvertrags und der genannten belgischen Gesetze eine Beschlagnahme und Liquidation der klägerischen Guthaben bei der Brüsseler Filiale der Beklagten erfolgt wäre, wenn diese Guthaben in den Büchern der Brüsseler Filiale der Beklagten fortgeführt worden wären. Ist anzunehmen, daß solchenfalls die klägerischen Guthaben ganz oder teilweise beschlagnahmt worden wären, so ist, soweit der Umfang dieser als öffentlichrechtliche Konfiskation wirkenden Beschlagnahme anzusehen ist, grundsätzlich ein Anspruch des Klägers auf Auszahlung seiner Guthaben in belgischer Währung gegen die Beklagte nicht gegeben und den Klagenansprüchen der Boden entzogen. Sache der Beklagten ist es, dies dem Klagevorbringen gegenüber im einzelnen darzulegen und zu beweisen. Es bleibt aber dem Kläger unbenommen, seinerseits klarzustellen, daß eine solche Beschlagnahme nicht oder nicht in ihrem vollen Umfange wirksam geworden wäre, weil bei der Liquidation der Brüsseler Filiale der Beklagten die beschlagnahmte Forderung des Klägers gar nicht oder nur zum Teil abgedeckt worden wäre. Soweit festgestellt werden sollte, daß eine

solche Abdeckung tatsächlich nicht erfolgt wäre, steht eine etwa weiter gehende Beschlagnahme der Forderung den Ansprüchen des Klägers nicht im Wege. Seine Ansprüche würden also insoweit begründet sein, als bei einem Fortführen seiner Guthaben in den Büchern der Brüsseler Filiale der Beklagten eine Beschlagnahme dieser Guthaben nicht erfolgt wäre oder die erfolgte Beschlagnahme im Liquidationsverfahren nicht zu einer Abdeckung der Forderung des Klägers aus dem betreffenden Filialvermögen der Beklagten geführt hätte. Die Ansprüche würden aber darüber hinaus auch insoweit begründet sein, als etwa — was gleichfalls festzustellen wäre — eine durchgeführte Beschlagnahme und Liquidation der Guthaben des Klägers zu seiner Schadloshaltung geführt hätte, indem etwa der liquidierte Betrag der Türkei auf Reparationskonto gutgeschrieben und von der Türkei ganz oder teilweise dem Kläger erstattet worden wäre.